

Laibacher Zeitung.

N^o. 52.

Samstag am 5. März

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. E. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedermalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Telegraphische Depesche

Er. Excellenz des Herrn Ministers des Innern
an den k. k. Statthalter in Krain,
(eingelangt am 5. März 1853 um 10 Uhr 5 M. Vorm.)

Die Erholung Sr. k. k. apostol. Majestät nimmt mit jedem Tage zu; es werden daher fernerhin keine Bulletins ausgegeben.

Wien, am 5. März, 7 Uhr Früh.

Hofrath Seeburger,
k. k. Leibarzt.

Regierungsrath Ritter v. Wattmann,
k. k. Leibarzt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die Supplenten an der Realschule am Schottensfelde in Wien, Doctor Friedrich Hinterberger, Jacob Schabus, Carl Glasl und den Nebensehrer Jacob Klaps zu wirklichen Lehrern an derselben Anstalt ernannt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die beiden provisorischen Lehrer an der Realschule in Linz, Dr. Joseph Retwald und Johann Aprent, zu wirklichen Lehrern an derselben Lehranstalt ernannt.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat den bisherigen Supplenten am Gymnasium zu Troppan, Michael Schenk, zum wirklichen Gymnasiallehrer ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Der österreichisch-preussische Zoll- und Handelsvertrag.

(Fortsetzung.)

Text des Staatsvertrages.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnet lassen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König von Preußen: Allerhöchstherrn Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Otto Theodor v. Manteuffel und Allerhöchstherrn Generaldirector der Steuern, Johann Friedrich v. Pommer-Esche; und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich: Allerhöchstherrn wirklichen geheimen Rath Freiherrn Carl v. Bruck, welche, nach geschabener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben. Art. 1. Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden: a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern; b) aus Gesundheitspolizeirücksichten; c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen. — Art. 2. Hinsichtlich des Vertrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne gleichzeitig einzuräumen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem

der contrahirenden Theile jetzt oder künftig Zollvereinigten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten. — Art. 3. Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Jänner 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen. Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage 1. bezeichneten Waren bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen. Sie werden ferner im J. 1854 Commissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen. — Art. 4. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangsätze gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß. Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifs, sei es allgemein oder für gewisse Gränzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Ware einem Zwischenzoll, beziehungsweise eine Erhöhung des Zwischen-Zolls, und zwar in dem einen wie in dem andern Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigungen entsprechenden Betrage zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlicht. — Art. 5. 1. Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträge erheben lassen. Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangsätze erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangsätze. 2. Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehre zollfreien Waren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Verührung zwischenliegenden Auslands, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen. Sie werden ferner von Waren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Verührung zwischenliegenden Auslands, durchgeführt werden, wenn diese Waren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3 1/2 Sgr. oder 10 Kr. für den Zollcentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Gränzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen. Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung. — Art. 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zugestanden: a) für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controlle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Pachhöfen, Hallämtern etc.) gelagert, und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden; b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird; c) für Blocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Rämmeln) unter Erhaltung der Gewichtsmenge; d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, so wie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen; e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmte, in den andern Staat gebrachte, und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt; und zwar in den Fällen unter a), b), d) und e), sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist. — Art. 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleichungsverfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen contrahirenden Staates in das Gebiet des andern die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird. — Art. 8. Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Gränzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können. — Art. 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Gemeinden und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästiger Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Art. 3 angeschlossenene Anlage I. aus dem einen Staate in den andern zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letztern bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Gemeinden und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingeht, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt. — Art. 10. Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufschreibs-Beamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten, und denselben durch Steuern, Zoll- und Polizeibeamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden

zu lassen. Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage III. Für Gränzwässer und für solche Zollstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete der anderen contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden. — Art. 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen. — Art. 12. Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen. Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des andern Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entladung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des andern Staates gestattet sein. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen. Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat gültigen Maßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffahrts- u. Hafengebühren im andern Staate genügen. — Art. 13. Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafengebühren nicht erhoben werden. Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen. — Art. 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates. — Art. 15. Die Benutzung der Chaussees und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückendöffnungen, der Häfen- und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Loosenswesens, der Krabben- und Wagganstellen, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel, ob dieselben vom Staate oder von Privatrechtlichen verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden. Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeluchtungs- und Seeloosenswesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen. Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen, und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgränze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr. Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen. — Art. 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden. Für Durchführen nach oder aus dem Gebiete des andern Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnismäßig unterliegen. — Art. 17. Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Warenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der

Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde. Sie werden ferner, wo an ihren Gränzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind, und ein Uebergang der Transportmittel Statt findet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen, und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Gränze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, in sofern jene Waren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind. Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung oder Revision, so wie vom Colloverschluß sowohl im Innern, als an den Gränzen, frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet, und von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. Die Verwirklichung der bevorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bestimmt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien. — Art. 18. Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugnis der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels, und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des andern eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden. — Art. 19. Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten. Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen, oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, oder einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festsetzt, und denselben wenigstens 3 Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des andern Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum 14 Thalers- oder 24 ein halb Guldenstücke, oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältnis zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will. Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des andern Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartel ist in der Anlage IV. enthalten. — Art. 20. Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consula im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren. — Art. 21. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Gränzwachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist. Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contrahirenden Staaten sich gegen-

seitig alle gewünschten Aufklärungen erteilen. Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden. — Art. 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebieten ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1—9 des gegenwärtigen Vertrags keine Anwendung. — Art. 23. Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissäre der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen. — Art. 24. Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen. — Art. 25. Die Dauer dieses Vertrages wird auf 12 Jahre, also vom 1. Jänner 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt. Es werden im Jahre 1860 Commissäre der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Solleinzug zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten, oder falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende als die am 1. Jänner 1854 eintretenden, und durch die im Artikel 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrsvereinfachungen, und über mögliche Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln. — Art. 26. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Jänner 1854, oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden. Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Österreich zollverbündeten italienischen Staaten frei. — Art. 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden. So geschehen Berlin, 19. Februar 1853.

Otto v. Manteuffel. v. Bruck.
Friedrich v. Pommmer Esche.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Neustadt, 28. Februar.

Der gestrige Tag mit seinen Festlichkeiten wird für unser Städtchen ewig denkwürdig bleiben. Es wurde das kirchliche Dankfest für die wunderbare Rettung des kostbaren Lebens Sr. k. k. apostolischen Majestät unseres allgeliebten Kaisers Franz Joseph I., welches durch die Hand eines freverlichen Mordbenedicters bedroht war, abgehalten. Schon am Vorabend wurde dieses Fest durch Pöllerschüsse, eine glänzende Beleuchtung der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, und durch einen, von der ausgezeichneten Musikbande des hier stationirten k. k. Infanterie-Regiments Fürst von Warschau ausgeführten Zapfenstreich angekündigt, wobei die Volkshymne auf ausdrückliches Verlangen des massenhaft zusammengeströmten Publikums wiederholt gespielt, von tausendstimmigem „Lebehoch!“ und endlosem Jubel begleitet wurde. —

Um halb 11 Uhr Vormittags wurde in der Collegiatcapitalkirche ein solennes Hochamt und Te Deum von unserem insulirten Herrn Propsten unter zahlreicher Assistenz abgehalten und am Schlusse die Volkshymne gesungen.

Zu dieser feierlichen Handlung ist eine Compagnie des Infanterie-Regiments Warschau und das uniformirte Bürgercorps en parade ausgerückt. Letzteres hat bei den Hauptacten der heiligen Messe die üblichen Salven abgefeuert, welche von den in der Nähe der Stadt aufgeführten Geschützen der hier stationirten Gpfünder Fuß-Batterie Nr. 22 (?) erwidert wurden.

Die Geistlichkeit, das löbliche Offiziercorps, die sämtlichen Herren Beamten der k. k. Behörden in der Amtsleidung, haben mit ihrer Gegenwart das hohe Fest verherrlicht und eine zahlreiche Volksmenge war herbeigeströmt, um in den allgemeinen Dankesjubel einzustimmen.

Nach vollendetem Gottesdienste defilirte das ausgerückte Militär und das Bürgercorps vor den Autoritäten.

Am Abende war Versammlung im Casino.

Die an diesem in aller Herzen ewig unvergesslichen feierlichen Tage kundgegebenen Empfindungen schildern zu wollen, bliebe wohl ein vergeblicher Versuch, denn keine Sprache hat Worte, welche die tiefe Rührung zu bezeichnen vermöchten, die in Miene, Blick und Ausdruck die zum Himmel emporgerichteten Dankgefühle aussprachen.

Es ist eine sehr erfreuliche Wahrnehmung, so viele Liebe für unseren gütigen Kaiser und Herrn in allen Classen des Volkes zu finden; diese Liebe wollen wir ihm stets bewahren, sie möge seine geliebte Person vor jeder weiteren Gefahr schirmen!

Österreich.

* **Wien**, 2. März. Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Ferdinand Max wendet sich mit einer in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Aufforderung an die Bevölkerung sämtlicher Kronländer, um im Wege einer im ganzen Kaiserstaate einzuleitenden freiwilligen Sammlung, in Wien eine Kirche im gothischen Baustyle zu erbauen, die als ein Denkmal der Freude und Dankbarkeit in Betreff der wunderbaren Lebensrettung des geliebten Monarchen von dem treuen und religiösen Sinne der Völker des Kaiserstaates unseren Nachkommen Zeugnis gebe. — Die Worte des erhabenen Prinzen geben nur der Stimmung Ausdruck, die aller Herzen belebt, und weist den gemeinsamen Bestrebungen, den gemeinsamen Wünschen nur ein einheitliches, bestimmtes und würdiges Ziel an.

Der Prinz, der durch seine erhabene Stellung zunächst am kaiserlichen Throne vor Allem berufen war, bei diesem Werke der Pietät und der Vaterlandsliebe die Führung zu übernehmen, hat sich bei der Wahl der Aufgabe und in den einfachen und rührenden Worten, womit die Einladung zur Theilnahme derselben ergeht, als ein würdiger Sohn seines erlauchten, frommen und gottesfürchtigen Hauses erprobt.

Der Tempel des Herrn, der in Wien erstehen wird, wird ein für alle Zeiten bedeutungsvolles Denkmal sein. Hervorgegangen aus einem gemeinsamen Gefühle aller Völker dieses Reiches, die sich in Ehrfurcht gegen Gott und in Liebe gegen den Monarchen zu einem heiligen und gemeinsamen Werk verbinden, wird es ein österreichisches Nationalwerk in der vollsten Bedeutung des Wortes sein. Es wird zugleich die Aufgabe sein, in diesem Werke den kommenden Zeiten ein würdiges Zeugnis der Kunststufe unseres Jahrhunderts zu hinterlassen. Der Augenblick ist mehr als ein anderer dazu geeignet, die berufenen Künstler mit jener religiösen Begeisterung zu durchdringen, welche den christlichen Denkmälern des Mittelalters eingeprägt ist, deren Bögen und Pfeiler emporragen, stark wie der Glaube, und aus deren Mauern und Steinen heilige Stimmen zu uns zu reden scheinen. Der practische Geist des Jahrhunderts wird einmal abgerufen von seiner materiellen, nur erwerbenden Thätigkeit, vom Tunnelgraben und Schienenlegen, und einer erhabeneren Richtung zugewendet. Wie viel an Kunststann und edler Begeisterung vermag nicht ein solches Werk zu wecken. Diesen Augenblick, diese seltene Gelegenheit wohl zu nützen, etwas wahrhaft Schönes, Herzerhebendes, Heiliges zu schaffen, das heilige Feuer, das die Kunstjünger und Baumeister der früheren Jahrhunderte erwärmte, wieder zu entzünden und tüchtige Kräfte zu wecken und zu verwenden, endlich lange vernachlässigten Zweigen der christlichen Kunst, wie der Glasmalerei und der Holzschnitzerei ein neues Feld der Thätigkeit zu eröffnen, gehört unter die vom Comité übernommenen Aufgaben, denen der kunststünige Prinz selbst seine Mitwirkung und Vorsehung mit Lust und Liebe zuwenden wird.

Mailand, 28. Febr. Gestern hatten wir, ungeachtet der eingetretenen unfreundlichen Witterung, ein sehr belebtes Corso. Ein heute hier veröffentlichtes Proclam Sr. Excellenz des General Gouverneurs des lombardisch-venetianischen Königreiches, Feldmarschall Grafen Radetzky, ddo. Verona 18. d. M., 13. d. M., in Bezug auf die Sequestration alles beweglichen und unbeweglichen Gutes der politischen Flüchtlinge im lombard.-venetianischen Königreiche, ohne Rücksicht, ob einige derselben das Auswanderungspatent erworben haben, oder nicht. Es ist eine jetzt allgemein bekannte Thatsache, daß sowohl der im nachbarlichen Piemont, als in der Schweiz weitenden Emigration die Hauptursache des verruchten Attentates vom 6. d. M. zugeschrieben werden muß. Also findet der Theil unserer Bevölkerung, dem die schändlichen Umtriebe jener unverbesserlichen Wähler fremd sind, in einem entschiedenen Schritte der k. k. Regierung, wie der vorliegende, nur eine festere Garantie für die Zukunft und einen Beweggrund mehr, sich loyal und entschlossen auf die Seite zu stellen, wohin ihn mit der Stimme der Pflicht und der Ehre auch das eigene, wohlverstandene Interesse ruft.

Der akademische Senat der Universität Pavia hat am 26. d. als Abgeordnete zwei Facultäts-Deceane wegen der jüngsten blutigen Ereignisse in Mailand und des Mordattentates auf die geheiligte Person Sr. Majestät des Kaisers, nach Verona an den abgeforderten. Auch aus andern Provinzial-Hauptstädten der Lombardei sind in diesen Tagen ähnliche Deputationen nach Verona abgegangen. Heute sind zu gleichem Zwecke von Mailand dorthin abgereiset die Abgeordneten des k. k. lombardischen Instituts für Kunst und Wissenschaften, der Mailänder Provinzial-Congregation, der Municipalität, des Gemeinderathes und der Handelskammer von Mailand. Die unserer Stadt wegen der verwerflichen Vorfälle vom 6. d. M. auferlegte Contribution, oder besser, die wegen der durch diese Schandthaten nothwendig gewordenen

Versehung der hiesigen Garnison auf den Kriegsfuß erwachsenden Ausgaben betragen, wie uns aus zuverlässigster Quelle berichtet wird, nur in der ersten Woche, d. h. vom 6. — 13. d. M., die Summe von 40.000 Gulden und in den folgenden 30.000 Gulden. (Triest. Btg.)

Deutschland.

Dresden, 28. Februar. Wie das „Dresd. J.“ vernimmt, hat Se. Majestät der König dem k. k. Obersten Grafen D'Onell in Anerkennung der Dienste, welche derselbe Sr. Maj. dem Kaiser bei dem meuchelmörderischen Anfälle vom 18. Februar geleistet, das Comthurkreuz erster Classe des Albrechts-Ordens zu verleihen geruht und ist Se. königl. Hoheit Prinz Albert, Höchstwelcher gegenwärtig noch in Wien weilt, von Sr. Majestät beauftragt worden, dem Grafen D'Onell diese Decoration zu behändigen.

Carlsruhe, 22. Februar. Das heute ausgegebene Regierungsblatt enthält eine Verordnung des Regenten, die Leitung des Auswanderungswesens betreffend, welche eine schärfere Controlle desselben von Staatswegen anordnet, und so den Auswanderern inskünftige einen wirksamen Schutz gegen die vielfachen Mißbräuche und Prellereien, welchen sie bis jetzt zum Theil ausgesetzt gewesen, in Aussicht stellt.

Mannheim, 24. Februar. Die Prozeß-Verhandlung gegen Gervinus währte mit nur kurzer Unterbrechung und unter der Theilnahme eines zahlreichen, sehr gewählten Publikums, von Morgens 9 bis Abends gegen 5 Uhr. Die Urtheils-Publication ist auf den 2. März verschoben.

Oldenburg, 24. Februar. Die Synode hat heute nach vierwöchentlichen Sitzungen ihre Verhandlungen geschlossen, deren wesentlicher Gegenstand die Erklärung über die Revision der Kirchenverfassung vom Jahre 1849 gewesen ist. Da diese Revision nach der Bestimmung des revidirten Staatsgrundgesetzes in die Hand Sr. k. Hoheit des Großherzogs gelegt worden ist, und die kirchlichen Organe nur dabei zugezogen werden sollten, so sind eigentliche Vereinbarungsversuche zwischen der Staatsregierung und der Synode nicht geschehen, vielmehr wird die Synode das zusammengestellte Ergebnis ihrer Verhandlungen über den ihr vorgelegten neuen Kirchenverfassungsentwurf mit allen Majoritäts- und Minoritätsvoten durch den Oberkirchenrath an den Großherzog gelangen lassen. Darnach ist nunmehr die Publication der neuen oder vielmehr der revidirten Kirchenverfassung bald zu erwarten.

Dänemark.

Copenhagen, 20. Februar. Gestern ist ein königl. offener Brief publicirt worden, wodurch der Reichstag zu Montag, den 7. März, einberufen wird.

Schweiz.

Basel, 24. Februar. Vorgestern hielt der Bundesrath eine außerordentliche Sitzung in Betreff der Verwickelungen an der Südgränze. Er beschloß, den noch in Kraft bestehenden Beschluß der Bundesversammlung vom 27. October 1848, betreffend die Flüchtlinge in Tessin, als Grundlage für die Instruction des nach Tessin abgesendeten Commissärs dienen zu lassen. Demnach sollen allfällige italienische Flüchtlinge aus dem Canton Tessin entfernen und in der Schweiz internirt, bei Vollziehung dieser Maßregel aber auf Alter, Geschlecht und Lage der Personen Bedacht genommen werden. Der Commissär soll die Klagen prüfen und den Stand der Dinge genau erforschen, namentlich feststellen, ob sich geheime Waffen- und Munitionsniederlagen im Canton Tessin befinden. Dieselben wären sofort mit Beschlag zu belegen. Wenn einige das Asyl Genießende sich irgendwie compromittirt hätten, so wären sie aus der Schweiz fortzuweisen. In der gleichen Sitzung hat sich der Bundesrath mit einer vorläufigen Beantwortung der leßthin eingegebenen Noten Oesterreichs befaßt.

Frankreich.

Die jetzt vom Ministerium des Innern an das Staatsministerium übergegangenen kaiserlichen Archive, welche Napoleon 1808 in den Palast verlegte, worin sie seitdem sich befinden, enthalten, der jüngsten Registrierung zufolge, 238.518 Cartons, Portefeuilles, Bände, Pläne, Register und Karten, die in drei Sectionen, die geschichtliche, die administrative und die legislativ-gerichtliche, getheilt sind und alle Documente von allgemeinem Interesse umfassen, welche die Geschichte, die Verwaltung und die Gesetzgebung von Frankreich betreffen.

Osmanisches Reich.

Constantinopel, 19. Febr. Die verschiedensten Gerüchte, welche den von Oesterreich an die Pforte gestellten Forderungen den Austrich von Annahme zu geben schienen, kamen sogleich nach der Ankunft des Generals Grafen Leiningen in Umlauf. Es war somit natürlich, daß sich hier und da gegen solche angeblich überspannte Wünsche laute Stimmen erhoben und daß man, sich auf die Seite der Pforte stellend, dem österreichischen Botschafter eine abschlä-

gige Antwort vorhersagte, zumal die Nachrichten aus Montenegro für die türkischen Truppen sehr günstig lauteten. Diese Meinung wurde noch mehr durch das Auftreten der zu Gunsten der Türken sich erklärenden Gesandten Englands und Frankreichs bekräftigt.

Wenn man jedoch die durch den österr. General überreichte Note genau erwägt, so wird man zunächst die Tendenz des österr. Cabinets erkennen, den in Beziehung auf die Punkte Kleck und Sutorina und das Land der Montenegriner von türkischer Seite geänderten status quo wieder herzustellen. Was die Beschwerde gegen die Anwesenheit der magnarisch-polnischen, in türkische Dienste getretenen Offiziere an der österr. Gränze und die Forderung ihrer Ausweisung, so wie die Entschädigung der in Bosnien befindlichen österr. Unterthanen betrifft, so sind dieselben auf die zwischen der Pforte und Oesterreich abgeschlossenen Verträge zurückzuführen und als bloße Reclamationen, nicht aber als Concessionsforderungen anzusehen.

Die Pforte, welche, was die Hauptangelegenheit, d. h. Montenegro angeht, wirklich durch auswärtige und zufällige Umstände zur Ergreifung der Waffen bestimmt worden ist, schien in der bezüglichen Intimation des österr. Cabinets, dem die Hafenplätze Kleck und Sutorina betreffenden Artikel die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und theilte den ersten Beschluß des Divans, welcher auf Absendung an Ort und Stelle einer aus österreichischen und türkischen Mitgliedern zusammengesetzten Commission und Verifizierung der in den Archiven befindlichen alten, darauf Bezug habenden Acten antrag, dem Grafen Leiningen mit, der jedoch denselben, als seinen ein bestimmtes Ja oder Nein fordernden Instructionen zuwiderlaufend, nicht angenommen hat.

In Folge dessen wurde die Sache abermals dem in pleno zusammenberufenen Divan vorgelegt.

Wie es heißt, riethen die Gesandten Englands und Frankreichs, in Folge nachträglich und zwar schon nach der Ankunft des österr. Generals eingetroffenen Instructionen, die Bewilligung der von Oesterreich gestellten Forderungen an. Der russische Geschäftsträger wollte nicht an der Verhandlung Theil nehmen, und soll sich, um Rath befragt, geäußert haben, daß der Divan Alles, was sich mit der Ehre der Türkei vertrage und ihre Existenz nicht gefährde, beschließen möge. Der Pforte wurde durch diese Erklärungen die Wahl, welche sie treffen sollte, angedeutet, und sie faßte demgemäß nachstehende Antwort ab:

Kleck und Sutorina werden in dem alten status quo belassen, obschon sie türkisches Gebiet sind.

Die türkischen Truppen erhalten sogleich Befehl, sich aus Montenegro zurückzuziehen.

Die der Emigration angehörigen, in der rumelischen Armee angestellten türkischen Offiziere werden von der österr. Gränze entfernt — endlich

Der von österr. Unterthanen, welche sich auf türkischem Gebiete befinden, angesprochene Ersatzbetrag von 4 Millionen Piastern wird aus der türkischen Staatscasse angewiesen werden.

Am 14. d. M. wurde diese Antwort dem österr. Geschäftsträger v. Kleck, unter gleichzeitiger Verständigung der übrigen Missionen, zum weiteren Gebrauche eingehändigt. Den Tag darauf nahm Graf Leiningen vom Sultan Abschied, und trat seine Rückreise über Triest nach Wien an. Er kam mit dem österr. Dampfer zur Abschieds-Audienz in das Serail — das ungemein stürmische Wetter erschwerte jedoch die Rückkehr auf das Dampfschiff. Der Sultan, durch Herrn v. Kleck von diesem Umstande unterrichtet, ließ zwei Hofwagen zur Disposition der Gesandtschaft stellen, in welchen sie bis zum österr. Gesandtschaftshotel gebracht worden ist. (Tr. Btg.)

Ostindien.

Zu Amoy, wo die chinesische Auswanderung von einigen Engländern im Großen betrieben wird, haben sich nicht nur die chinesischen Behörden dagegen geäußert und die Eingebornen in Proclamationen ermahnt, „ihre kostbaren Leiber nicht den fremden Barbaren Preis zu geben,“ sondern es ist auch daselbst im November zu großer Aufregung gekommen, in Folge deren die Europäer in eine sehr kritische Lage versetzt wurden, aus der sie nur durch die Dazwischenkunft der Mannschaft des englischen Regierungsdampfers der Mannschaft des englischen Regierungsdampfers „Salamander“ befreit wurden, die aber leider 13—20 der aufgeregtesten Chinesen bei diesem Anlasse erschlug. Die „Overland China mail“ tadelt das Benehmen der Engländer in sehr ernster Weise.

Telegraphische Depeschen.

— **Mannheim**, 2. März. Die für heute angesetzte Urtheilsverfändigung wegen des Werkes von Gervinus ist auf Dienstag vertagt worden.

* **Turin**, 27. Februar. Die Abgeordnetenversammlung beschäufte sich mit dem zeitweiligen Besoldungsstande der Geistlichkeit der Insel Sardinien.

* **Paris**, 2. März. Der Ball des gesetzgebenden Körpers wird Donnerstag nach Ostern abgehalten werden. — Drei namhafte Journale haben Verwahrungen erhalten.

Fenilleton.

Der Schnee. *)

(19. Februar 1853.)

Es will der Winter nicht erscheinen?
Auch die Natur weicht aus der Bahn!
Und flügelnde Propheten meinen,
Man fühle schon den Sommer nah'n?
O täuscht euch nicht, ihr sichern Leute;
Es wird uns Menschen nichts geschenkt
Und oft bedroht uns noch das Heute,
Wenn ihr getrost an Morgen denkt.

Die Sonne lacht am hellen Tage, —
Die Nacht zieht ihre Mörder groß,
Entsendet einen, daß er wage
Mit tück'scher Faust den frechsten Stoß.
Zwar schützt ein Gott das theure Leben,
Doch öffnet sich des Blutes Quell
Und rieselnd-heiße Tropfen bedeu
Zur Erde nieder purpurnell.

Die Erde saugt mit gier'gem Munde,
So theure Perlen durstig ein.
O blut'ge Saat der Schreckensstunde!
Und was wird deine Ernte sein?
Mißtrauen, Argwohn, zitternd Bangen,
Sie regen sich in ihrem Grab,
Des Himmels graue Wolken hangen
Wie drohend, schwer und dumpf herab. —

Da säuselt flock'ger Schnee hernieder
Und in ein weißes Winterkleid
Verhüllt er nun die Erde wieder,
Der Frühling träumte vor der Zeit.
Er hüllt auch jene blut'ge Flecken,
Er hüllt der Unthat Widerschein,
Mit ihrem Grauen, ihren Schrecken
In seine weichen Decken ein.

Wie warmer Flaum des reinen Schwanes
Die Kindlein hegt im Nest daheim,
Deckt er die Saat des wilden Wahnes
Und weckt aus ihr der Liebe Keim.
Des edlen Blutes hier vergossen,
Am Boden perlend zu verglüh'n,
Aus jedem Tropfen, der geflossen,
Siehst Du der Treue Rosen blüh'n!

Sa, Rosen sind es, weiße Rosen!
Der Winter spricht: ich bin besiegt,
Wo tief im Schnee mit zartem Rosen,
Sich Blüthe an die Blüthe schmiegt.
Die alte Treu' ist auferstanden,
Die alte Lieb' ist jung erwacht,
Ihr Echo schallt aus allen Landen:
Der Winter hat den Lenz gebracht!

Carl v. Holtei.

Reisebericht

des hochwürdigen apostolischen Missionärs Herrn Angelo Wingo, niedergeschrieben auf einer Reise in den Gebieten der verschiedenen Aequatorialstämme am weißen Flusse, vom Jänner 1851 angefangen, bis zur Hälfte des Jahres 1852.

Gegen Ende des Jahres 1849 hatten mehrere, zum apostolischen Vicariat von Chartum, der Hauptstadt Nigritiens, die unter dem Namen Ballad Sulan bekannt ist, gehörige Missionäre eine Reise in der Richtung nach dem weißen Flusse unternommen, zu denen auch ich gehörte. Ich werde nicht lange bei dieser Expedition und den Ländern und Völkerstämmen verweilen, zu denen man zwischen Chartum und den Barristämmen gelangt, da bereits Andere so wohl vor als nach dieser Expedition zu wiederholten Malen hierüber gesprochen haben; wohl aber werde ich von den, dem Aequator näher liegenden Ländern so viel erzählen, als ich während meines vierzehnmönatlichen Aufenthaltes daselbst über sie kennen lernte. Schon zur Zeit unserer ersten Expedition war uns die Nothwendigkeit klar geworden, so schnell als möglich in jene entlegenen Gegenden zurückzukehren, um dort eine Mission zu eröffnen. Die Unternehmung hätte wohl eine größere Anzahl von Individuen erfordert; da es jedoch an diesen man-

gelte, so mußte ich ein Jahr später mich allein auf den Weg machen. Am 12. Jänner schiffte ich mit zwei Barken auf dem weißen Flusse ein, dem westlichen jener beiden großen Arme, aus denen sich der Nil bildet. Nachdem ich durch das Gebiet der Stämme Schilluk und Dinka gekommen und im Gebiete des Stammes Noer angelangt war, bemerkte ich am Ufer einige Individuen, die mich aufmerksam beobachteten. Alsogleich befahl ich dem Capitän der Barke, in der ich mich befand, zu landen; ich bedeutete ihm, daß ich hier ein wenig verweilen wolle, um mit jenen Wilden zu verkehren. Er war voll Angst und suchte mich in jeder nur erdenklichen Weise von meinem Vorhaben abzubringen. Wissen Sie denn nicht, sagte er zu mir, daß die Leute vom Stamme Noer sehr bössartig sind und daß sie vor fünf Jahren sehr viele Personen tödteten, die der von der ägyptischen Regierung ausgesandten Expedition angehörten? Er brachte noch viele ähnliche Dinge vor; als er jedoch endlich einsah, daß ich entschlossen sei, mich um jeden Preis hier aufzuhalten, so ergab er sich in meinen Willen, fuhr mit der Barke dem Ufer zu und landete. Kaum hatten die Schwarzen die Barke näher kommen gesehen, als sie eiligst, gleich eben so vielen Gazellen, die Flucht ergriffen, obwohl mein Dolmetsch ihnen aus aller Kraft zurief, sie möchten doch da bleiben. Ich langte nun, so schnell ich nur konnte, nach einigen weißen Glaskorallen, gewöhnlich Taubeneier genannt, und warf sie ihnen nach, während der Dolmetsch sie unaufhörlich zur Rückkehr mit dem Bedeuten aufforderte, wir seien gute Leute, die mit den türkischen Barken nichts zu schaffen hätten. In solcher Weise gelang es nach einiger Zeit, sie zum Näherkommen zu bewegen. Ich fragte sie nach ihrem Häuptling, den sie sogleich herbeikommen ließen. Er war von sehr vielen Leuten begleitet, die jedoch alle, ehe sie sich uns näherten, auf sein Geheiß die Waffen ablegen mußten. Dieser Häuptling heißt Kan; er ist groß und wohlgebaut, und hat sehr schöne lange Haare, die ihm bis über den Rücken hinab hängen. Ich besprach mich wohl zwei Stunden lang mit ihm; nachdem ich ihn versichert hatte, er dürfe von uns nichts befürchten und nur Gutes erwarten, dankte er mir unzählige Mal und ließ einen fetten Hammel für mich herbeiführen; ich machte ihm ein Gegengeschenk mit einigen Halsbändern aus Glaskorallen, die ihm so großes Vergnügen machten, daß er mir beim Abschied nachstehende Worte sagte: »Du müßtest ein Verräther sein, wenn du auf deiner Rückkehr und auch später mich nicht besuchen und bei mir verweilen würdest; es versteht sich von selbst, daß du nicht mit der Expedition der Türken kommst, mit denen ich nichts zu schaffen haben will.« Schließlich ertheilte er mir eine Art von Segen und bediente sich bei seinen Ceremonien einer Mischung aus Rinderharn und Wasser, in welche die Angeesehensten unter den Anwesenden und auch ich spucken mußten. Hierauf wünschte er mir glückliche Reise und beurlaubte sich von mir. Mich hatte es ungemein erfreut, so freundlich an einem Ort aufgenommen worden zu sein, an welchem mich, nach der mir gemachten Schilderung nur Schimpf und Schmach erwartete. Mein Eifer wurde hierdurch gestärkt und auch mein Muth nahm zu, in der begonnenen Unternehmung vorwärts zu schreiten, obwohl ich allein war und nur wenige Waffen mit mir führte, um mich im Falle eines Angriffs verteidigen zu können. Ich hatte es ausgeschrieben, mit der Regierungsexpedition abzureisen, da ich überzeugt war, die Mitglieder derselben würden, so wie bei frühern Gelegenheiten, so auch diesmal, alle meine Pläne und Entwürfe zu nichte gemacht haben.

Ich setzte nun meine Reise in der Richtung nach dem Gebiete eines andern Stammes, des sogenannten Kit fort; auch von dessen zwei Häuptlingen, deren Einer Tussibien hieß, wurde ich sehr gut aufgenommen. Er forderte mich auf, bei ihm zu bleiben und machte mir einen Ochsen zum Geschenk, weil ich ihm bei unserer ersten Expedition eine große,

sinkende Wunde geheilt hatte, die ihm in der Schlacht durch einen Lanzenstich am Kopfe beigebracht worden war. Es setzte mich nicht wenig in Verwunderung, so viele Dankbarkeit auch unter den Barbaren Afrika's zu finden. Es muß hier bemerkt werden, daß dieser Wilde noch eine Medaille der h. Jungfrau am Halse trug, die wir ihm bei unserer ersten Durchreise umgehängt hatten. Ich machte beiden Häuptlingen einige Glaswaren zum Geschenke und setzte die Reise sodann nach dem Gebiete der Heliab und Shir fort, wo mir ein sehr schmerzlicher Unfall zustieß. Obwohl ich mich nämlich schon seit meiner ersten Reise mit dem Studium des Idioms der Bari's beschäftigt hatte, in deren Mitte ich vorzugsweise länger verweilen wollte, so hat es mir doch noch nicht gelingen wollen, diese Sprache gut zu erlernen, da sie sehr schwierig ist und überdies alle Mittel fehlen, die gewöhnlich als Behelfe zum Erlernen einer Sprache dienen. Aus diesem Grunde hatte ich wohl daran zu thun geglaubt, einen Bari-Neger, der vor einigen Jahren mit der gewöhnlichen Expedition nach Chartum gekommen war, als Dolmetscher mit mir zu nehmen. Wir waren aber nicht sobald bei den Shir angelangt, als er zur Nachtzeit heimlich den Sack öffnete, in welchem ich meine Glaswaren aufbewahrte, eine bedeutende Menge derselben entwendete und sodann die Flucht ergriff, so daß ich allein zurück blieb in Mitten wilder Stämme, deren Sprache mir fremd war und denen ich mich daher nicht verständlich machen konnte. Ich vermag es nicht mit Worten auszudrücken, wie schmerzlich mich dieser Unfall berührte. Nicht nur die Fortsetzung meiner Reise, sondern auch, was mir noch weher that, ein längeres Verbleiben bei den Bari, selbst wenn ich bis zu ihnen hätte gelangen können, schien nun unmöglich geworden zu sein. Ich stellte jedoch alles der göttlichen Fügung anheim und ließ ohne weiteres Nachdenken, so unerschrocken wie im Beginne, die Segel zur Fortsetzung der Reise aufspannen.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

(Warum lieben die Frauen Kleider und Pug?) Weil sie die einzigen Belohnungen sind, welche die Frauen in der Gesellschaft erhalten können, der einzige Ruhm, den sie hoffen dürfen, die Auszeichnung, die sie erwartet von der Kindheit an, in welcher man schon zu ihnen sagt: »Wenn Du artig bist, sollst Du Dein neues Kleid anziehen!« weil fast alle wichtigen Umstände im Leben einer Frau eine Aenderung des Anzuges als Resultat, ja als Ursache haben und weil die Kleider das Leben der Frauen in Abschnitte, in Hedschiras theilen. »Als er mich zum ersten Male sah, hatte ich ein blaues Kleid an;« »damals kaufte ich mein Atlastkleid« etc. Wenn ich auch nicht behaupten will, daß manche Mädchen heiraten, um im Brautkleide zu erscheinen, so spielt dieses wichtigste Kleid im Frauenleben doch auch in den Gedanken an die Heirat eine große Rolle. Selbst wenn der Tod ein Glied der Familie hinrafft, und die Frau tiefen Schmerz empfindet, macht sich bald die Wichtigkeit des Kleides geltend; »wie werden wir trauern?« ist eine Frage, die man gar oft hören kann.

(Scheinnisse des Nordpols.) Wenn uns bisher in den Schulen gelehrt wurde, daß am Nordpol die größte Kälte herrsche, so bemüht sich jetzt ein Professor Kane, diese Lehre als Fabel hinzustellen. Der Mann behauptet, daß nur der »Gürtel des Nordpols«, der sich in der Gegend des 75. oder 80. Grades nördlicher Breite befindet, die größte Kälte aushaucht. Hätte man diesen erst passiert, so würde es mit jedem Schritte weiter nach Norden hinauf wärmer, und am Pole selbst herrsche tropische Hitze. Der gelehrte Herr beabsichtigt, künftigen Winter, zur Ersparung des Heizungs-Materials, seine Villeggiatur in den Palmenhainen und Drangenwäldern des Nordpols zuzubringen. Wir wünschen glückliche Reise, und ersuchen den Herrn Professor um Touristen-Skizzen.

*) Aus der kais. »Wiener Zeitung.«

3. 91. a (2)

Nr. 1119.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postamte in Eger, im Bereiche der k. k. Prager Postdirection, sind: eine Postamtsdiennerstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert sechzehn Gulden und dem Bezuge der Amtslivree, dann gegen einen Cautionserlag von Zweihundert fünfzig Gulden, — und bei dem k. k. Postamte zu Tepliz, desselben Directionsbezirktes, zwei gleichnamige Dienstesplätze, wovon einer mit dem Gehalte von Zweihundert fünfzig, der andere ebenfalls von Zweihundert sechzehn Gulden und beide mit dem Genusse der Amtslivree, so wie beide gegen die Verpflichtung zu einem Cautions-Erlage von Zweihundert Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der genannten Postdirection unter legaler Nachweisung ihres Alters, dann der bisherigen Beschäftigung, der Sprachkenntnisse, der Moralität und einer gesunden Körperbeschaffenheit bis 15. k. M. März zu überreichen.

K. k. Postdirection für Küstenland und Krain.
Triest am 22. Februar 1853.

3. 90. a (3)

Nr. 1096, ad 486.

K u n d m a c h u n g.

Im Lemberger Post- und Telegraphenbezirke sind folgende niedere Dienststellen zu besetzen, für welche der Concurs-Termin auf den letzten dieses Monats Februar anberaumt ist, und zwar:

Bei dem k. k. Postamte in Lemberg zwei Aushilfs-Briefträgerstellen mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechzehn Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Erlag einer Cautions von Dreihundert Gulden Conv. Münze, dann eine Aushilfspackerstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert Fünfzig Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Erlag einer Cautions von Zweihundert Gulden Conv. Münze.

Bei den k. k. Postämtern in Czernowitz und Przemyśl je eine Amtsdiennerstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechzehn Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Cautions-Erlag von Zweihundert Gulden Conv. Münze; bei dem k. k. Postamte in Krakau eine wirkliche und zwei Aushilfspackerstellen, jede mit dem Jahreslohne von Zweihundert Fünfzig Gulden und dem Genusse der Dienstkleidung, mit der Verpflichtung zum Erlage einer Cautions von Zweihundert Gulden Conv. Münze; dann eine Aushilfs-Briefträgerstelle, mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechzehn Gulden und der Dienstkleidung, gegen Cautions-Erlag von Dreihundert Gulden Conv. Münze, und zwei Amtsdiennerstellen, jede mit dem Tagelohne von 36 kr.; endlich bei den k. k. Telegraphenämtern in Tarnow und Rzeszow je eine provisorische Amtsbodenstelle mit dem Monatslohne von Zwanzig Gulden und dem Genusse der Dienstkleidung.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, unter Nachweisung des Alters, der Sprach- und etwaigen Schulkenntnisse, der bisherigen Beschäftigung, der Moralität, dann einer kräftigen Körperbeschaffenheit, bei der genannten k. k. Postdirection bis zu obigem Zeitpunkte einzubringen.

Ferner wird bei der k. k. Postdirection in Großwardein ein Aspirant aufgenommen, dem nach Ablauf des Probejahres und nach abgelegter Eleven-Prüfung die Erlangung einer Postelevenstelle, mit dem jährlichen Adjutum von Zweihundert Gulden in Aussicht steht.

Die nachzuweisenden Erfordernisse zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, eine gesunde Körper-Constitution, die Kenntniß der deutschen und ungarischen Sprache und die mit gutem Erfolge an einem inländischen Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule, oder einer dieser letztern gleichgehaltenen Lehranstalten zurückgelegten Studien.

Bewerber hierum haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. März d. J. bei der genannten k. k. Postdirection einzubringen.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 20. Februar 1853.

3. 78. a (3)

E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Mochthal.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Friedrich Ritter von Gasperini, Besitzers des Gutes Mochthal und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für die aufgehobenen Urbaurial-Bezüge mit 6214 fl. 35 kr., für die Dominical-Bezüge mit 202 fl. 55 kr., für die Zehent-Bezüge mit 2059 fl. 40 kr. und für die Laudemien mit 571 fl. 5 kr. ermittelten Entlastungscapitalien mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle jene, denen ein Hypothekarreht auf das Gut Mochthal zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 11. April 1853 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Capitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentges vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 81, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentges vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 8. Februar 1853.

3. 274. (1)

E d i c t.

Nr. 8195.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Herrn Franz Dominig, Machthabers der Augustin Dittl'schen Erben, wider Mathias und Agnes Pellane in Kaltenfeld, die Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, im Grundbuche Sitticherkerstergut sub Rect. Nr. 55 vorkommenden $\frac{3}{8}$ Hube, im Schätzungswerthe von 1782 fl., auf den 15. Februar 1853, den 15. März und den 15. April 1853, jedesmal Früh 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem anberaumt werden soll, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 178 fl. b. findet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 22. September 1852.

3. 1319. Nachdem bei der ersten Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen, werden die weiteren Termine am 15. März und 15. April l. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 16. Februar 1853.

3. 276. (1)

E d i c t.

Nr. 2055.

Von dem k. k. Bezirksgerichte, erste Section, zu Laibach, wird bekannt gemacht, daß am 7. und 21. April d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag im Hühnerdorse H.-Nr. 21, die öffentliche Feilbietung von Fahrnisfen und Effecten, im Schätzungswerthe von 41 fl. 7 kr., Statt finden wird, und daß die, zu veräußernden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 1. März 1853.

3. 235 (3)

Nr. 385

K u n d m a c h u n g

der zweiten, auf den 14. Juni 1853 bestimmten versteigerungsweisen Feilbietung der in die Dr. Sigmund und Maria Karis'sche Concursmasse gehörigen Herrschaften Laas u. Schneeberg im Kronl. Krain.

Die über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Landesgerichtes Wien mit der dießgerichtlichen Kundmachung vom 2. October 1852,

Nr. 616.

3. 2386, auf den 23. Mai d. J. bestimmte zweite öffentliche Versteigerung der in die Dr. Sigmund und Maria Karis'sche Concursmasse gehörigen Herrschaften Laas und Schneeberg, mit einem Waldstande von ungefähr 42.000 Joch, wird über das Einschreiten des Concursmasse-Vertreters und Vermögens-Verwalters, Herrn Dr. Franz Schmitt, vor diesem Gerichte am 14. Juni d. J., Vormittag um 10 Uhr, vorgenommen werden, und hierzu die Herren Kauflustigen mit dem erneuerten Beifügen eingeladen, daß unter dem Schätzungswerthe pr. 497.199 fl. 20 kr. C. M. kein Anbot angenommen werde, und daß der Landtafelcontract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse sowohl bei diesem Gerichte, als auch bei dem hochlöbl. k. k. Landesgerichte in Wien und bei dem Concursmasse-Vertreter, Herrn Dr. Franz Schmitt in Wien, eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 22. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. v. Schrey.

3. 234. (3)

Medicale Behandlung

aller Krankheiten, als: schweres Harnen, Knochenschmerzen, Schlaflosigkeit, Krämpfe, Flechten, Gedächtnißschwäche, traurige Gemüthsstimmung etc., gestützt auf langjährige Erfahrung in den Hauptspitälern des In- und Auslandes durch den Gefertigten, welcher täglich von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, Annagasse Nr. 1000, ordinirt. Gründlich abgefaßte Krankengeschichten, mit Angabe des Alters, Constitution, Temperaments und überstandene Krankheiten, franco eingeschickt, werden gehörig gewürdigt, und der auswärtige Kranke kann im Correspondenzwege der gründlichen Behandlung gewiß sein.

C. S e l i n g,

pers. k. k. Bergwerksarzt, emeritirter Assistent der Geburtshilfe und Secundar im allgem. Krankenhause zu Lemberg; dann gewesener Chefarzt im Militärspitale zu Brzezan.

3. 259. (2)

Wohnungs-Anzeige.

Im Zetnovich'schen Hause Nr. 37, nächst der Sternallee, ist eine schöne Wohnung, gassenseitig, mit 3 Zimmern, Küche, Speise, Holzlege, Keller, Tachkammer, von Georgi an zu vergeben.

Das Nähere im Gewölbe beim Anton Wellun'schek, im Malin'schen Hause nächst der Sternallee.

3. 270. (2)

In dem Hause Nr. 82, vis-à-vis der evangelischen Kirche, sind im ersten Stocke 2 Wohnungen auf künftige Georgizeit zu vermieten. Eine Wohnung besteht aus 3 Zimmern auf die Gasse, Küche, Speis, Holzlege und Keller; die zweite Wohnung auch 3 Zimmer, 2 auf die Gasse, Küche, Speis, Holzlege und Keller. Näheres beim Eigenthümer links zu ebener Erde zu erfragen.

Anton Treo.

3. 267. (1)

Nicht zu übersehen!

Eine gemischte Warenhandlung mit den schönsten Localitäten und innerer Einrichtung versehen, am besten Posten in einer Stadt Oberkrains, auch zu jedem sonstigen Handelsverkehr bestens geeignet, wird gegen sehr vortheilhafte Bedingnisse auf mehrere Jahre in Pacht überlassen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 268. (1)

Ein Gärtner

wird gegen sehr gute Bedingnisse sogleich aufgenommen. Das Weitere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.